

Merkblatt zur Beratungsbefugnis eines Lohnsteuerhilfevereins im Rahmen der Grundsteuerreform

Im Rahmen der Umsetzung der Grundsteuerreform ist die Frage aufgetreten, in welchem Umfang Lohnsteuerhilfevereine ihre Mitglieder bei der Abgabe der Erklärungen im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrecht unterstützen können.

Lohnsteuerhilfevereine sind nach der bestehenden Gesetzeslage nicht zur Hilfeleistung im Zusammenhang mit Grundsteuererklärungen befugt.

Hiervon unberührt ist die inhaltlich ungeprüfte elektronische Erfassung der vom Steuerpflichtigen in Textform an den Lohnsteuerhilfeverein übermittelten Daten für die vorgenannten Erklärungen, sowie deren elektronische Übermittlung durch den Lohnsteuerhilfeverein im Rahmen der Hauptfeststellung. In diesem Fall sind allerdings die Vorgaben des § 87d AO zu beachten. Hierbei ist insbesondere auf die Pflicht nach § 87d Absatz 2 AO hinzuweisen, nach der die Lohnsteuerhilfevereine entsprechende Daten zur Identifizierung des Auftraggebers in geeigneter Form aufzeichnen und fünf Jahre aufbewahren müssen.

Bei Einhaltung der nachfolgenden Vereinbarungen ist eine Unterstützung durch den Lohnsteuerhilfeverein zulässig, dies ist in jedem Einzelfall durch Unterschriften zu dokumentieren:

- Bei entsprechendem Beratungsbedarf sind die Mitglieder der Lohnsteuerhilfevereine an die steuerberatenden Berufe zu verweisen.
- In der Folge ist weder eine Prüfung des Feststellungsbescheids noch die Einlegung ggf. erforderlicher Rechtsmittel durch den Lohnsteuerhilfeverein zulässig.
- Die Mitglieder bestätigen auf dem Ausdruck, mit dem die Übermittlung der Erklärung durch eine entsprechende Transferrnummer mitgeteilt wird, die eigenständige Erstellung der Grundsteuererklärung durch ihre Unterschrift.

Die vorstehenden Hinweise habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen und werde / werden diese beachten.

Unterschrift Mitglied

Unterschrift LStHV